

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 26.513.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 27.193.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 25.281.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 24.190.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 234.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.875.100 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.641.100 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.067.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 29.156.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 29.132.600 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 3.641.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 395 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

Twistringen, den 14.12.2023

J. Bley, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz mit Schreiben vom 19.04.2024 unter dem Aktenzeichen V-30/2023/00279 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge nicht einbezogen.

Der Haushaltsplan der Stadt Twistringen ist auch unter www.twistringen.de einsehbar.

Twistringen, den 24.04.2024

DER BÜERGERMEISTER

gez.: J. Bley